



Rita Schwarzelühr-Sutter

Mitglied des Deutschen Bundestages
Parlamentarische Staatssekretärin
bei der Bundesministerin für Umwelt,
Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Berlin

Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Tel: (030) 227-73071
Fax: (030) 227-76173
Email: rita.schwarzueluehr-sutter@bundestag.de

Rita Schwarzelühr-Sutter MdB, Wallstr. 9/ Kaiserstr. 22,
79761 Waldshut-Tiengen

Bundesamt für Energie (BFE)
Sektion Entsorgung radioaktive Abfälle
CH-3003 Bern
Per Email: sachplan@bfe.admin.ch

Wahlkreisbüro

Wallstr. 9/ Kaiserstr. 22
79761 Waldshut-Tiengen
Tel: (07751) 91 76 881
Fax: (07751) 91 76 882
E-Mail: rita.schwarzueluehr-
sutter@wk.bundestag.de

Waldshut, 06.03.2018/RSS

Vernehmlassung des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) zu Etappe 2 des Sachplans geologische Tiefenlager

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Suche nach einem Standort für hochradioaktiven Atommüll ist für Mensch und Umwelt die bestmögliche Sicherheit für einen Zeitraum von mehr als einer Million Jahren zu gewährleisten. Das sind mehr als 30.000 Menschheitsgenerationen, die noch von den Folgen des gerade einige Jahrzehnte kurzen Atomzeitalters betroffen sein werden. Daraus erwachsen die Verantwortung und die Pflicht nach bestem Wissen und Gewissen vorzugehen. Das Primat der Sicherheit muss unabhängig politischer Grenzen gelten.

Meine Stellungnahme baut auf der Stellungnahme der Expertengruppe Schweizer Tiefenlager (ESchT) auf:

1. Beteiligung, Raumplanung, Umweltprüfung und rechtliche Aspekte

1.1. Beteiligung und Vergrößerung der Betrachtungsregion

Die Beteiligung in Etappe 3 ist unangemessen kleinteilig. Die räumliche Ausdehnung ökologischer, sozialer und ökonomischer Auswirkungen lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht klar abgrenzen. **Damit nicht ungerechtfertigt potenziell betroffene Regionen ausgeschlossen werden, muss ein ausreichend großer Betrachtungsraum berücksichtigt werden – unabhängig politischer Grenzen.**



1.2 Gleiche Untersuchungstiefe der Auswirkungen auf deutscher und Schweizer Seite

Die Untersuchungstiefe und –weite hat sich bezüglich der Sachverhalte auf deutscher und Schweizer Seite unterschieden. Trotz Kritik der ESchT wurde darauf nicht reagiert.

Dies betrifft unter anderem die Planungsstudien der Nagra zu den Oberflächenlagen. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu beurteilen, dass zwar ein Umweltbericht durch die Schweiz erstellt wurde, nicht aber auf deutsche Belange insbesondere nicht radiologische Umweltauswirkungen möglicher OFA-Standorten eingegangen wurden. Die Einschätzung der Betroffenheit ist deshalb bisher fehlerhaft und wird auch nicht dem Sicherheitsanspruch gerecht.

Analysen zu Auswirkungen des geologischen Tiefenlagers auf deutscher und Schweizer Seite müssen mit der gleichen Untersuchungstiefe durchgeführt werden.

1.3 Festlegung von Infrastrukturgemeinden – Anpassung der Definition

Die bisherige Ungleichheit zwischen „Infrastrukturgemeinden“ und „weiteren einzubeziehenden Gemeinden“ muss beseitigt werden. Dies ist sachdienlich und geboten, da auch deutsche Gemeinden den besonderen Belastungen während der Bau- und Betriebsphase ausgesetzt sein werden.

Die Lasten und Auswirkungen, die von einem geologischen Tiefenlager ausgehen, machen nicht Halt vor irgendwelchen Landesgrenzen. Die Definition muss die besonderen Belastungen während Bau und Betrieb eines Endlagers berücksichtigen und damit auch auf deutsche Gemeinden angewendet werden können.

1.4 Einhaltung des Völkerrechts bei der Auswahl der Oberflächenanlagen (OFA) Standorte

Im Rahmen des Auswahlverfahrens der OFA in den Regionalkonferenzen gab es unterschiedliche Auslegungen zur Anwendung und Gewichtung von Planungspereimetern. Am Ende haben die Regionalkonferenzen jeweils sehr grenznahe Standorte für die OFA vorgeschlagen. Vor dem Hintergrund der Zusammensetzung der Regionalkonferenzen und des Anteils der deutschen Seite verwundert dies nicht. Es wurden systematisch die Standorte gewählt, die am nächsten zu Deutschland und weniger nah zur eigenen schweizer Gemeinde liegen

Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die völkerrechtliche „no harm rule“, zu deren Durchsetzung auch die in internationalen Übereinkommen verankerten grenzüberschreitenden Umweltprüfverfahren dienen. Es muss überprüft werden, ob



die Auswahl der Standorte für die OFA diesem zu beachtenden Grundsatz gerecht wurde. Dieser völkerrechtliche Grundsatz muss eingehalten werden.

1.5 Anpassung der Sitzverteilung in den Regionalkonferenzen und angemessene Berücksichtigung deutscher Gemeinden

Unabhängig von der Frage, ob bestimmte Gemeinden als Infrastrukturgemeinden oder weitere betroffene Gemeinden angesehen werden, bildet sich die Betroffenheit der deutschen Gemeinden nicht in den Regionalkonferenzen ab. Sie haben nur einen geringen Stimmenanteil (etwa 1/7 bis 1/8) in den Regionalkonferenzen. Vor diesem Hintergrund ist die Zubilligung von Sitzen für die 3. Etappe noch einmal zu überprüfen bzw. anzupassen.

1.6 Umfassende Umweltprüfungen von Anfang an

Ich betrachte die Durchführung von umfassenden Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) von Beginn an - und zwar auf schweizerischem wie auch auf deutschem Staatsgebiet - als einen unverzichtbaren Baustein, um das Vertrauen bei den Bevölkerungen links und rechts des Rheines herzustellen.

Dafür notwendig ist eine geschlossene Darstellung aller möglichen Umweltauswirkungen für alle in der Diskussion befindlichen Standorte. Das umfasst sowohl radiologische (z.B. bei Störfällen in den Anlagen) als auch konventionelle Auswirkungen (z.B. auf die Landschaft, die Flora, die Fauna und die Gewässer/Trinkwasservorkommen) in allen Abschnitten bzw. Bereichen (Bau, Betrieb, Nachbetrieb, oberirdisch, unterirdisch). Zusammenfassend sind gemeinsame Umweltprüfungen für a.) das Tiefenlager (hierzu zählen auch alle Oberflächenanlagen) sowie b.) das sogenannte Felslabor („erdwissenschaftliche Untersuchungen untertags“) zwingend erforderlich.

Ein besonderes Augenmerk gilt dem Gewässerschutz, denn der Rhein nimmt als Trinkwasserlieferant für zahlreiche Länder Westeuropas (u.a. Frankreich, Niederlande) eine herausragende Stellung ein.

1.7 Grenzüberschreitende regionale Entwicklungsstrategie

Es muss eine grenzüberschreitende regionale Entwicklungsstrategie erarbeitet werden und zwar bevor Maßnahmenvorschläge generiert und gesammelt werden!

Die sozio-ökonomischen Folgen eines Tiefenlagers für die Regionen müssen im Sachplan dringend berücksichtigt werden. Erste Studien haben bereits gezeigt, dass eine Stigmatisierung der Region als „radioaktiv“ oder „gefährlich“ unbedingt vermieden werden muss. Der Tourismus im Allgemeinen, aber auch der Wellness- und Gesundheitstourismus (insbesondere die Thermalquellen) im Speziellen, aber auch die Landwirtschaft sowie der Weinbau müssen vor jeglichen Ansehensverlusten geschützt werden.



Notwendig ist deshalb die Erarbeitung einer grenzüberschreitenden, nachhaltigen und regionalen Entwicklungsstrategie, um einen zielführenden Umgang mit den zu erwartenden Kompensationen sowie Abgeltungen zu erreichen. Eine solche grenzüberschreitende Strategie für die Gesamtregion soll einerseits Maßnahmenvorschläge sammeln und andererseits die Grundlagen für die Umsetzung von Maßnahmen für die künftige Regionalentwicklung schaffen. Eine regionale Entwicklungsstrategie muss am Ende ein Konzept umfassen, aus dem hervorgeht, wie ein fairer und grenzüberschreitender Lastenausgleich gewährleistet und umgesetzt werden kann.

Wesentlich ist, dass eine angemessene und faire Berücksichtigung der Interessen der deutschen Seite bei zukünftigen Verhandlungen über Abgeltungen und Kompensationen erreicht wird. Kleinteilige Zugeständnisse sind nicht zielführend. Eine regionale Entwicklungsstrategie, die nur auf schweizer Territorium basiert, widerspricht auch aller bisher grenzüberschreitenden Ansätze und Strategien wie z.B. bei Interreg-Projekten. Vielmehr sind die entsprechenden Institutionen und Verbände wie der Regionalverband Hochrhein-Bodensee und die Hochrhein-Kommission miteinzubeziehen. Es kann und darf nicht sein, dass eine grenzüberschreitende Entwicklungsstrategie von vorneherein nicht erarbeitet wird, um vorschnell Abgeltungen und Kompensationen einzuschränken oder gar ganz auszuschließen.

1.8 Abgeltungen und Kompensation

Das Sachplanverfahren sieht vor, dass die Standortgemeinden der künftigen Atommüllager Abgeltungen und Kompensationen erhalten. **Die Interessen der deutschen Seite müssen angemessen berücksichtigt werden.** Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Tatsache, dass sich mögliche Lagerstandorte in unmittelbarer Grenznähe befinden wie z.B. Nördlich Lägern und die Oberflächenanlage in unmittelbarer Nachbarschaft und Sicht zur Wohnbebauung auf deutschem Gebiet.

Künftig zu erwartende finanzielle Ausgleichsmaßnahmen sollen die Regionalentwicklung in einem mittleren bis größeren Raum fördern. Bei konkreten Verhandlungen über Ausgleichszahlungen muss neben der im Leitfaden getroffenen Regelung, dass nur die gemeindliche Seite, nicht aber ein Vertreter des Landes Baden-Württemberg – analog zur Einbindung der Standortkantone – in die Verhandlungen über Abgeltungen und Kompensationen überarbeitet werden. Das Land Baden-Württemberg ist hier miteinzubeziehen.

1.9 Rechtliche Aspekte

Aus den völkerrechtlichen Vorgaben und Art. 18RPV kann abgeleitet werden, dass eine unterschiedliche Behandlung von regional betroffenen Gemeinden und deren Einwohnern in Abhängigkeit vom Staatsgebiet nicht geboten ist.



Auch von Seiten des internationalen Rechts ist gefordert, die räumliche Abgrenzung der Betroffenen anhand der faktisch-potenziellen Umweltauswirkungen eines Tiefenlagers festzulegen. Das bedeutet, dass in Deutschland betroffenen Gemeinden oder deren Einwohner frühzeitig zu beteiligen sind. Auch Landkreise sind betroffen und sollten ein Beteiligungsrecht erhalten. Art und Weise der Beteiligung der deutschen Seite sollte sich nicht von derjenigen der Mitwirkung Schweizer Gemeinden und deren Einwohner unterscheiden.

Rechtsschutz in Bezug auf Schweizer Tiefenlager ist erst gegen die Bau- und Betriebsbewilligung eröffnet. Gerichtlicher Rechtsschutz gegenüber der Rahmenbewilligung wird Gemeinden und Individuen nicht eröffnet. Verbandsklagen wie sie in der EU vorgesehen sind, sind bedauerlicherweise im Schweizer Recht nicht möglich.

2. Sicherheitstechnische und geowissenschaftliche Untersuchungen

Für den Einengungsprozess in Etappe 3, der wesentlich auf sicherheitstechnischen und geowissenschaftlichen Untersuchungen beruht, ist entscheidend, ob in den betrachteten Standortgebieten ein ausreichend großes Platzangebot für das zu realisierende Tiefenlager zur Verfügung steht. Dazu müssen die Volumen begrenzenden Elemente – bestimmt durch tektonische Störungen, Erosionsformen sowie die Tiefenbeschränkung ermittelt werden, um zu belegen, dass der geologische Raum in dem jeweiligen Standortgebiet ein ausreichendes Platzangebot bietet. Dies muss standortspezifisch mit dem jeweiligen Endlagerkonzept und vor dem Hintergrund der noch zusätzlich zu den bisherigen angefallenen radioaktiven Abfällen erfolgen. Bisher wurden weder ein Ausstiegsdatum noch entsprechende Laufzeiten der Schweizer Atomkraftwerke festgelegt. Damit möglichst wenige zusätzliche Abfälle entstehen, sollte sich die Schweiz ein festes Ausstiegsdatum aus der Kernenergie setzen.

Ich bitte Sie, die vorgetragenen Kritikpunkte und Vorschläge zu berücksichtigen und sie in Ihre Überlegungen für das Ergebnis der Vernehmlassung sowie für die Organisation der Etappe 3 einfließen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Rita Schwarzelühr-Sutter